

Inhalt

§ 1	Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr, Verbandszugehörigkeit
§ 2	Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit
§ 3	Aufwandsentschädigung und Aufwendungsersatz
§ 4	Mitgliedschaft
§ 5	Beiträge und Gebühren
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 8	Organe des Vereins
§ 9	Mitgliederversammlung
§ 10	Vorstand
§ 11	Verwaltungsbeirat
§ 12	Vereinsordnung und Sanktionen
§ 13	Rechnungsprüfung
§ 14	Auflösung des Vereins
§ 15	Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr, Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen Team Hund Mensch 2000 e.V. und hat seinen Sitz in Fürth.
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fürth eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landesverband für Hundesport e.V. (BLV).
Die Satzungen und Ordnungen des BLV und seiner Dachverbände werden anerkannt.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports und des Tierschutzes.
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral, er vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz. Es gilt das Diskriminierungsverbot.
Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aktivitäten verwirklicht:
 - Der Verein bietet Hunden und Hundehaltern eine qualitativ hohe Ausbildung in verschiedenen Erziehungs-/ Beschäftigungs- und Sportkursen.
 - Der Verein unterstützt Besitzer von ehemaligen Tierheim- oder Auslandshunden bei der Resozialisierung ihrer Hunde.
 - Der Verein bietet Hundehaltern die Möglichkeit, vom BLV anerkannte Hundesportarten zu betreiben. Die hundesportliche Arbeit unterliegt sportlichen Grundsätzen.
 - Der Verein führt Prüfungs- und Turnierveranstaltungen durch. Sie werden von BLV Leistungsrichtern abgenommen.
 - Der Verein unterstützt seine Mitglieder hinsichtlich eines artgerechten und sicheren Umgangs mit dem Hund in Alltagssituationen
 - In Fragen der Hundehaltung, Erziehung und Ausbildung sieht sich der Verein als kompetente Anlauf- und Beratungsstelle für Hundehalter, die Allgemeinheit und Behörden.
 - Der Verein fördert die Belange des Tierschutzes aktiv und setzt sich in der Öffentlichkeit für eine moderne, art- und tierschutzgerechte Hundeausbildung ein.
 - Der Verein fördert die soziale und therapeutische Arbeit mit Hunden in sozialen Einrichtungen und Einrichtungen des Gesundheitswesens (z.B. Schulen, Jugend- und Seniorenheime, Kliniken usw.).

5. Für die Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel insbesondere durch Beiträge der Mitglieder, Aufnahmegebühren, Spenden, Kursgebühren und Veranstaltungserlöse aufgebracht werden.

§ 3 Aufwandsentschädigungen und Aufwendungsersatz

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung (§3 Nr. 26a EStG) gezahlt wird.

2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung (Übungsleiterpauschale nach §3 Nr. 26 EStG oder Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

3. Die Inhaber von Vereinsämtern oder vom Vorstand beauftragte Mitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Aufwendungen, die ihnen im Rahmen der Tätigkeiten für den Verein entstanden sind, sowie aller weiteren im Interesse des Vereins vorauslagten Beträge. Soweit für den Aufwendungsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

4. Die Aufwendungen der Ausbilder werden (mit Ausnahme von Unterrichts-/Ausbildungsmaterialien) durch Zahlung einer Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EStG abgegolten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die der Förderung des Vereins dienlich sein wollen und die Ziele des Vereins unterstützen. Im Einzelnen sind dies:
 - Einzelpersonen
 - Jugendliche unter 18 Jahren
 - Personen im Rahmen einer Familienmitgliedschaft
 - Ehrenmitglieder

Voraussetzung für die Aufnahme ist die Teilnahme an mindestens 2 Kursen des THM 2000 e.V. Die Welpenstunden zählen nicht als Kurs. Über Ausnahmen hiervon entscheidet der Vorstand.

2. Wer in den Verein aufgenommen werden will, hat dies schriftlich (auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmöglichkeiten) mit den bereitgestellten Vordrucken zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
4. Die Familienmitgliedschaft kann für in häuslicher Gemeinschaft lebende Partner und deren minderjährige Kinder abgeschlossen werden. Alle in einer Familienmitgliedschaft eingeschlossenen Personen sind ordentliche Mitglieder im Sinne der Satzung und haben dementsprechende Rechte und Pflichten. Die Mitgliedschaft der Kinder endet automatisch zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Volljährigkeit erreicht wird.
5. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu beitragsfreien Ehrenmitgliedern ernennen.
6. Bei der Aufnahme ist eine Gebühr zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages wirksam.
7. Jedes neue Mitglied verpflichtet sich durch seinen Aufnahmeantrag, die Satzung des Vereins sowie die aufgrund der Satzung erlassenen Vorschriften und Ordnungen anzuerkennen und zu beachten. Gleiches gilt für die Satzungen der Dachverbände.

§ 5 Beiträge und Gebühren

1. Auf Vorschlag des Vorstandes beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss eine Beitrags- und Gebührenordnung, aus der sich die Höhe der zu zahlenden Gebühren ergibt.
2. Der Verein erhebt folgende Beiträge und Gebühren:
 - a) einmalige Aufnahmegebühr
 - b) Jahresmitgliedsbeitrag + jährliche Verbandsabgabe in der jeweils gültigen Höhe
 - c) Kursgebühren der Kursteilnehmer
3. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins kann die ordentliche/außerordentliche Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes durch einfachen Mehrheitsbeschluss Sonderumlagen beschließen, die die zweifache Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages nicht überschreiten dürfen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder können Angebote und Einrichtungen des Vereins in Absprache mit dem Vorstand oder dem jeweiligen Ausbilder nutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
2. Alle Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Volljährige Mitglieder (auch Ehrenmitglieder) haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie können wählen und gewählt werden.
3. Alle Mitglieder können bei entsprechendem Ausbildungsstand an sportlichen Wettkämpfen teilnehmen.
4. Jedes Mitglied hat die in der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegten Jahresbeiträge bis spätestens 31. März des laufenden Jahres zu entrichten. Hierfür erteilt das Mitglied ein SEPA-Lastschriftmandat. Die jeweilige Höhe des Jahresbeitrags setzt die Mitgliederversammlung fest. Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift und seiner Bankverbindung unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
6. Jedes Mitglied hat seine Hundehaltung gemäß dem Tierschutzgesetz zu betreiben.
7. Jedes Mitglied soll den Verein tatkräftig unterstützen und sich an Arbeitsterminen beteiligen.
8. Jedes Mitglied hat das Vereinsgelände und die Übungsgeräte schonend zu behandeln.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Tod, Streichung oder Ausschluss.
2. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist eine außerordentliche Kündigung mit sofortiger Wirkung möglich. Über die Beendigung der Mitgliedschaft vor Ablauf des Geschäftsjahres entscheidet der Vorstand. Eine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge erfolgt nicht.
3. Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweier schriftlicher Aufforderungen nicht bezahlt hat, kann durch den Vorstand gestrichen werden. Es scheidet sofort mit der Streichung aus. Die zweite Zahlungsaufforderung soll einen Hinweis auf die Folgen der Nichtzahlung enthalten. Sie ist wirksam, wenn sie an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse / E-Mail-Adresse erfolgt ist.
4. Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss eines Mitglieds des Vorstands entscheidet die Mitgliederversammlung. Ausschließungsgründe sind insbesondere folgende:
 - grober oder wiederholter Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, gegen die Satzung, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden
 - tierschutzwidriges Verhalten
 - Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins
 - schuldhaftes Verhalten, welches den Verein Ersatzansprüchen aussetzt

Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand gegeben werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Der Beschluss wird mit Bekanntmachung wirksam. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Vorstand eingelegt werden. Wurde die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über den Ausschluss einzuberufen. Die unterlassene oder nicht fristgerecht eingelegte Berufung wird als Akzeptanz des Vorstandsbeschlusses über den Ausschluss gewertet.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und vereinsintern nicht mehr anfechtbar. Allerdings hat das betroffene Mitglied die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung der Mitgliederversammlung Klage zum ordentlichen Gericht zu erheben. Die Einhaltung dieser satzungsmäßig angeordneten Klagefrist ist materielle Klagevoraussetzung

5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung, Vorstand und Verwaltungsbeirat.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt, möglichst im ersten Halbjahr. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (durch gewöhnlichen Brief oder elektronische Post) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und der zu fassenden Beschlüsse einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.
3. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitglieder-versammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.
4. Die Mitglieder des Vereins können auch außerhalb einer förmlichen Mitgliederversammlung Beschlüsse fassen. Hierfür teilt der Vorstand die entsprechende Beschlussvorlage allen Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail an die letzte von dem Mitglied bekanntgegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse mit. Zusammen mit dieser Mitteilung bestimmt der Vorstand die Frist, innerhalb deren die Stimmabgabe möglich ist, und die Form, in der die Stimmabgabe (schriftlich oder per E-Mail) zu erfolgen hat. Die Frist muss mind. drei Tage ab Zugang der Beschlussvorlage betragen. Die Beschlussvorlage gilt als zugegangen, wenn sie an die allgemein bekannte Post- oder E-Mail-Adresse gesendet ist. Zur wirksamen Beschlussfassung ist es erforderlich, dass mindesten 1/5 der Vereinsmitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Der Beschluss ist mit der Mehrheit der form- und fristgerecht abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Für Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder die Auflösung des Vereins bedarf es der nach Gesetz und Satzung vorgeschriebenen Mehrheiten. Der Vorstand teilt das Abstimmungsergebnis allen Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail binnen zwei Wochen nach Ablauf der Abstimmungsfrist mit.
5. Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung stellen. Sie müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand eingegangen sein und müssen in der

Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Erst in der Mitgliederversammlung eingebrachte Anträge können durch Beschluss der Mitgliederversammlung als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden; dies gilt nicht für Anträge, die eine Satzungsänderung beinhalten.

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
 - a) den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen
 - b) den Vorstand zu entlasten
 - c) die Mitgliederbeiträge und die Aufnahmegebühr festzusetzen
 - d) eine Sonderumlage festzusetzen
 - e) den Vorstand und die Rechnungsprüfer zu wählen oder abzubrufen
 - f) die Satzung zu ändern
 - g) den Verein aufzulösen
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
9. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf einer Mehrheit von $2/3$ der abgegebenen gültigen Stimmen. In der Einladung sind die zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Redaktionelle und klarstellende Änderungen der Satzung einschließlich der Berichtigung offener Unrichtigkeiten und solche Änderungen der Satzung, die im Eintragungsverfahren vom Registergericht zum Vollzug der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Satzungsänderungen erforderlich werden, kann der Vorstand einstimmig beschließen.
10. Zur Durchführung der Vorstandswahlen bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Beisitzern.
11. Die Mitglieder der Vorstände werden in geheimer Einzelwahl gewählt. Gibt es für einen Vorstandsposten nur einen Bewerber, so kann dessen Wahl durch Akklamation erfolgen. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erforderlich. Erreicht keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, so ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann.
Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
12. Die Mitgliederversammlungen werden in der Regel vom 1. Vorsitzenden geleitet. Er kann sich von einem anderen Mitglied des Vorstands vertreten lassen.

13. Es ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die Beschlüsse wörtlich enthalten muss, und das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Die Protokolle werden in geeigneter Form den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a) 1.Vorsitzenden
 - b) 2.Vorsitzenden
 - c) Ausbildungsleiter
 - d) Kassenwart
 - e) Schriftführer

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Er ist dabei an diese Satzung und die satzungsgemäßen Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch

- den ersten Vorsitzenden, welcher allein vertretungsberechtigt ist
- zwei Mitglieder des Vorstands, wobei darunter immer der zweite Vorsitzende sein muss

Für Rechtsgeschäfte von erheblicher Bedeutung, die über den laufenden Vereinsbetrieb hinausgehen ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über EUR 10.000,-- müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder im Innenverhältnis werden im Folgenden definiert, ein ressortübergreifendes Zusammenwirken wird dadurch nicht ausgeschlossen.

- a) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und ist einzelvertretungsberechtigt. Er überwacht die Ausführung der von der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft gefassten Beschlüsse. Ihm obliegt die Einberufung von Vorstands- und Verwaltungsbeiratssitzungen nach Bedarf.
- b) Der 2.Vorsitzende vertritt den Verein bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich.
- c) Der Kassenwart verwaltet das gesamte Vermögen des Vereins und besorgt die Beitragseinzüge. Er hat über Einnahmen und Ausgaben genau Buch zu führen und die Geschäftsbücher am Ende jedes Geschäftsjahres abzuschließen. Er legt der Mitgliederversammlung eine Einnahmen-Überschussrechnung mit fortlaufender Vermögensaufstellung i.S. des Steuerrechts vor.
- d) Der Ausbildungsleiter ist verantwortlich für die Koordination des Übungsbetriebes und für die Durchführung von Prüfungen und Wettkämpfen. Er ist Ansprechpartner und Interessenvertreter der Ausbilder und Ausbilderanwärter im Vorstand. Er ist angehalten, regelmäßig protokollierte Ausbildersitzungen abzuhalten.
- e) Der Schriftführer hat von allen Sitzungen und Mitgliederversammlungen besonders über Beschlüsse und Wahlen Protokolle zu führen, die von ihm, dem 1. Vorsitzenden und ggf. vom Wahlleiter zu unterzeichnen sind. Er führt die Vereinskorrespondenz und unterstützt den Vorstand bei der Erledigung der schriftlichen Vereinsarbeiten.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine gültige Neuwahl erfolgt ist. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied, das dem Verein mindestens 2 Jahre angehört. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet auch mit der Beendigung der Mitgliedschaft.
3. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin sowie in Fällen lang dauernder Verhinderung können die verbleibenden Mitglieder des Vorstands aus dem Kreis der Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied in den Vorstand berufen. Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder kooptiert werden. Ist die ordnungsgemäße Geschäftsführung durch Ausscheiden des ersten und zweiten Vorsitzenden nicht mehr gewährleistet, so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder einzuberufen.
4. Der Vorstand ist verantwortlich für:
 - die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die Buchführung und Verwaltung des Vereinsvermögens
 - die Erstellung der Jahresberichte und der Rechnungslegung
 - die Aufstellung des Haushaltsplans
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung incl. Festlegung der Tagesordnung
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, in der Regel einmal monatlich. Virtuelle Sitzungen in Form von Telefon- oder Videokonferenzen sind ebenfalls zulässig. Der Vorstand beruft seine Sitzungen mit einer Frist von 7 Tagen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder persönlich oder virtuell anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder dies verlangen.
6. Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich, fernmündlich oder mit Hilfe sonstiger Telekommunikationsmittel gefasst werden, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder hiermit einverstanden sind. Das Einverständnis zu solchen Umlaufbeschlüssen kann auch im Voraus für bestimmte Fälle oder generell erklärt werden.
7. Der Vorstand kann Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen und befindet über deren Teilnahme an Vorstandssitzungen. Diese Mitglieder haben bei den Vorstandssitzungen kein Stimmrecht.
8. Der Vorstand erlässt in Abstimmung mit dem Verwaltungsbeirat Ordnungen zur Regelung des Vereinslebens, wie z.B.
 - Beitrags- und Gebührenordnung
 - Platzordnung
 - Ausbilderordnung

9. Der Vorstand beschließt die Gebühren für die Teilnahme von Nichtmitgliedern an Vereinsveranstaltungen.
10. Die Beschlüsse des Vorstands sind aus Gründen der Nachvollziehbarkeit schriftlich niederzulegen.

§ 11 Verwaltungsbeirat

1. Der Verwaltungsbeirat besteht aus:
 - a) Vertreter des Ausbildungsleiters
 - b) Vertreter des Kassenwarts
 - c) Vertreter des Schriftführers
 - d) Jugendwart
 - e) Platzwart
 - f) bis zu 3 Vertretern der Ausbilder
 - g) bis zu 5 weiteren Beiratsmitgliedern
2. Aufgabe des Verwaltungsbeirats ist die Unterstützung und Beratung des Gesamtvorstandes bei der Führung des Vereins und die Wahrnehmung wichtiger Aufgaben, die für den reibungslosen Ablauf im Verein notwendig sind.
 - Die Vertreter des Ausbildungsleiters, des Kassenwarts und des Schriftführers übernehmen deren Aufgaben bei Abwesenheit und werden bei Bedarf unterstützend tätig. Sie werden von der Mitgliederversammlung analog §6 Abs.10 bzw. §7 Abs.3 gewählt.
 - Der Jugendwart wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Er ist für die Förderung der Jugendmitglieder und die Durchführung von Jugendveranstaltungen zuständig.
 - Der Platzwart wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Er überwacht den ordnungsgemäßen Zustand aller Vereinsanlagen und hält sie in gebrauchsfähigem Zustand. Hierzu führt er im Rahmen seiner Möglichkeiten kleinere Reparaturen oder Instandhaltungsmaßnahmen selbst durch. Weiteren Handlungsbedarf meldet er dem Vorstand und beauftragt ggf. Arbeiten nach entsprechender Absprache. Bei höherem Arbeitsanfall organisiert er in Abstimmung mit dem Vorstand Arbeitsdienste zur Pflege und Instandhaltung des Vereinsgeländes und der darauf stehenden Gebäude und Einrichtungen.
 - Die Ausbilder wählen aus ihrer Mitte bis zu 3 Mitglieder, die im Verwaltungsbeirat beratend tätig sind und die Interessen der Ausbilder und Ausbilderanwärter einbringen.
 - Die weiteren Beiratsmitglieder werden - ggfs. auch nur vorübergehend - vom Vorstand berufen. Ihr Aufgabengebiet wird vom Vorstand nach den jeweiligen Erfordernissen bestimmt (z.B. Mitgliederverwaltung, Pflege der Homepage o.ä.)
3. Die Mitglieder des Verwaltungsbeirats werden bei Bedarf - mindestens einmal im Quartal - zu Sitzungen des Vorstands eingeladen, haben dort jedoch kein Stimmrecht.

4. Sollten innerhalb des Vorstandes Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Geschäftsführung auftreten, die nicht ausgeräumt werden können, so ist als Mittler der Verwaltungsbeirat einzuschalten. Kommt es darauffolgend zu keiner Einigung, so ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über den Streitpunkt abzustimmen hat.

§ 12 Vereinsordnung und Sanktionen

1. Der Vorstand übt das Hausrecht auf dem Vereinsgelände und im Vereinsheim aus. Er kann das Hausrecht an geeignete Vereinsmitglieder zeitlich befristet - z.B. im Rahmen einer Veranstaltung - übertragen.
2. Ein Mitglied, welches gegen die Bestimmungen der Satzung und/oder der Ordnungen des Vereins verstößt oder durch sein Verhalten das Ansehen oder die Belange des Vereins schädigt, kann mit Sanktionen belegt werden.
Hierzu gehören z.B.
 - Rüge
 - Abmahnung
 - zeitlich befristete oder unbefristete Platz- bzw. Hausverbote
 - befristeter Ausschluss von der Ausübung der Mitgliedsrechte
 - (befristete) Suspendierung von Vereinsämtern
 - (befristeter) Vereinsausschluss (näheres regelt §7 Abs.4)
 - Geldstrafe bis EUR 500,--
3. Der Vorstand wird auf Antrag oder von Amts wegen tätig. Anträge können nur schriftlich an den 1. Vorsitzenden gestellt werden, sie sind zu begründen.
4. Vor der Verhängung einer Vereinsstrafe ist dem Betroffenen die Möglichkeit einer mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
5. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Entscheidung schriftlich beim Vorstand eingelegt werden und ist bei der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zu behandeln. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Legt das betroffene Mitglied innerhalb der Monatsfrist keine Berufung ein oder versäumt es diese Monatsfrist, so gilt dies als Hinnahme der Vorstandsentscheidung.
Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig, allerdings kann das betroffene Mitglied gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat Klage zum ordentlichen Gericht erheben. Die Einhaltung dieser satzungsmäßig angeordneten Klagefrist von einem Monat ist materielle Klagevoraussetzung
6. In Fällen von besonders schweren Verstößen gegen die Satzung und/oder Ordnungen, sowie zur Abwehr von Gefahr in Verzug, insbesondere - aber nicht nur - wenn dem Verein nachhaltig ein Verlust des Ansehens in der Öffentlichkeit droht, kann der Vorstand für die

Dauer des Verfahrens vorläufige Maßnahmen zur Schadensabwehr anordnen. Als vorläufige Maßnahmen kommen alle Sanktionen, sowie das Verbot, in der Öffentlichkeit als Mitglied oder Amtsträger des Vereins aufzutreten, in Betracht.

Gegen diese vorläufigen Maßnahmen ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 13 Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung wird von 2 Kassenrevisoren geprüft, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden und dem Vorstand nicht angehören dürfen.

Wiederwahl ist zulässig. Über die Prüfungstätigkeit ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierfür ist eine Mehrheit von 3/4 aller Vereinsmitglieder, darunter mindestens 3 Vorstandsmitglieder, erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Dr. Günther Pfann Stiftung – Schutz und Hilfe für Tiere und Natur in Franken, Zirndorfer Str. 42-44, 90768 Fürth oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Tierschutz.
3. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 15 Allgemeine Bestimmungen

Die Satzung tritt nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 03. September 2022

Fürth, den

8.9.22 Angelika König

Angelika König
(1.Vorsitzende)